



Staatskanzlei  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Per Mail: [pascale.vonroll@sk.so.ch](mailto:pascale.vonroll@sk.so.ch)

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf der «Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz); eAmtsblatt»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Publikationsgesetzes Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliches**

Die vorliegende Änderung des Publikationsgesetzes sieht im Wesentlichen einen Paradigmenwechsel vom gedruckten Amtsblatt hin zu einem Amtsblatt in elektronischer Form vor. Sie geht unter anderem auf einen vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag von Markus Ammann (SP Olten; A 0036/2018) zurück.

Die SP unterstützt ganz generell die möglichst vollständige Digitalisierung der Verwaltung des Kantons Solothurn und deren Dienstleistungen an die Bevölkerung. Wir sind überzeugt, dass dieser Transformationsprozess zwar schrittweise, aber rasch umgesetzt werden muss. Entsprechende Vorgaben und Zielsetzungen hat sich auch die Regierung in ihren letzten Legislaturplänen und mit der verabschiedeten eGovernment-Strategie gegeben. Nach unserer Beurteilung unterstützt auch der Kantonsrat diese Stossrichtungen weitestgehend.

Die Änderung des Publikationsgesetzes ist einer dieser kleinen, aber richtigen und wichtigen Schritte. Wir stimmen dem Entwurf deshalb mit wenigen Einschränkungen zu.



Drei grundsätzliche kritische Punkte seien aber vorneweg erwähnt. Die Digitalisierung mit einem Paradigmenwechsel hin zu einem Primat der elektronischen Form beinhaltet, neben vielen Vorteilen, immer auch Risiken, die unbedingt minimiert werden müssen.

- Der Umgang mit persönlichen Daten muss strikt und nachvollziehbar geregelt sein.
- Es muss rechtlich wie auch technisch sichergestellt werden, dass Daten nach der Publikation nicht mehr verändert werden können.
- Die Bedürfnisse von Personen, die keinen oder nur einen beschränkten Zugang zu elektronischen Daten haben, müssen gebührend berücksichtigt werden.

Die Publikation der Gegenstände dieses Gesetzes sind hoheitliche Aufgaben. Der Staat hat auch für deren Schutz und Sicherheit zu sorgen. Mit der **SECO Lösung** liegt eine nutzerfreundliche, offene, günstige, bewährte, breit abgestützte, sicher und zukunftssichere Lösung vor. Es gibt deshalb keinen Grund eine Beschaffung mit offener Ausschreibung nach WTO Regelung durchzuführen.

Verschiedene Fragen und Themen sollen erst im Rahmen von Verordnungen geregelt oder detailliert werden. Deshalb begrüssen wird die gleichzeitige Veröffentlichung (zH. d. des Kantonsrats) von Gesetzesänderung und den entsprechend tangierten Verordnungen ausdrücklich.

## **Zu den einzelnen Artikeln**

### §2 Zweck und Inhalt

---

Mit der elektronischen Form des Amtsblatts lassen sich u.U. **kürzere, differenziertere und damit sachgerechtere Erscheinungsrhythmen** definieren. Es ist richtig, dies auf Verordnungsstufe detailliert und differenziert zu regeln. Dabei sind besonders die weiterhin regelmässig gedruckten Versionen und die massgebende Fassung (s. §14) in den Überlegungen gebührend zu berücksichtigen.

### §3 Publikation (inkl. §6, §8)

---

Mit dem angestrebten Paradigmenwechsel sollen sowohl das Amtsblatt (e-Amtsblatt; in §3), die Gesetzessammlung (GS; in §6) und die Bereinigte



Sammlung der Erlasse (BGS; in §8) **grundsätzlich elektronisch veröffentlicht** werden. Sowohl eAmtsblatt (in §3) wie die GS sollen aber ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden können, nicht aber die BGS (§8). Dieses Vorgehen können wir nachvollziehen.

Wir betonen aber die Bedeutung der Ausführungen der Regierung zur Ausgrenzung von Bevölkerungskreisen. Deshalb ist das Vorgehen in den kommenden Jahren zurückhaltend **zugunsten dieser Bevölkerungsteile** auszulegen. Wir akzeptieren, dass die Herausgabe in gedruckter Form grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrats liegen soll, dies allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass er die entsprechende Auslegung in einer Verordnung festgeschrieben wird. Damit ist sowohl die notwendige Flexibilität wie die gesetzgeberische Kontrolle gewährleistet.

#### §4 Datenschutz

---

Die neuen Bestimmungen zum Datenschutz finden wir wichtig und unterstützen sie vorbehaltlos.

Der Zugriff auf unpersönliche Daten kann ohne Einschränkung erfolgen. Das Abrufen von personenbezogenen Daten soll nicht frei zugänglich sein, auch nicht für einen beschränkten Zeitraum, und muss nachvollziehbar protokolliert werden. Details zur personalisierten Datenabfrage sind in der Verordnung zu regeln. Nur so wird die maximal mögliche Sicherheit hinsichtlich Persönlichkeitsschutz, Datenmissbrauch und Manipulationen erreicht. Derselbe Grundsatz soll auch für die physische Publikation gelten. Damit wird generell der Datenschutz gestärkt.

#### §11 Ausserordentliche Publikation

---

Da schon die ordentliche Publikation per elektronisch erfolgt, ist die Publikation **per Internet** im ausserordentlichen Fall obsolet und zu streichen.

#### §12 Herausgabe

---

Internetseiten stellen weder den einzigen, noch u.U. den aktuellen Stand der Technik dar. Grundsätzlich gäbe es auch andere digitale Formen der



Publikation. Abs. 2 sollte deshalb heissen: **Sie publiziert die Zugangsmöglichkeiten.**

Wir schlagen vor, Abs. 3 wie folgt zu formulieren: **Sie stellt sicher, dass die Publikation nicht verändert werden kann oder jegliche Änderung erkennbar ist.**

Dies kann durch Signieren oder durch andere Schutzmechanismen geschehen, der Mechanismus muss jedoch nicht im Gesetz verankert werden.

### §14 Massgebende Fassung (inkl. § 6)

---

Grundsätzlich zu begrüessen, dass in Zukunft für alle Publikationen dieses Gesetzes die elektronischen Fassungen massgebend sind.

Wir sind aber der Meinung, dass die **massgebende Fassung mit der archivierten Fassung** übereinstimmen muss. Demzufolge muss mit dem geänderten § 14 Abs. 1 auch die elektronische Archivierung sichergestellt sein.

### Fremdänderungen: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

---

Finanzdepartement und Regierungsrat beantragen auf die Publikationspflichten zu Handänderungen an Grundstücken und beim Erwerb von Erbschaften zu verzichten. Hierzu werden insbesondere die erhöhten Anforderungen an den Datenschutz als Begründung herangezogen.

Wir umgekehrt sind der Überzeugung, dass sich eine Publikation nur dann rechtfertigt, wenn berechnigte Interessen Dritter dies erfordern würden. Diese Interessen können wir nicht erkennen, weshalb wir die Fremdänderungen unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

## **Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn**

Freundliche Grüsse

Fabian Müller & Niels Kruse  
Parteisekretäre

Solothurn, 28. März 2022